

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1.  
Horionplatz 1  
Telefon (0211) 83703 · Durchwahl

9. September 1991

3147

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

I A 2 - 2614.4 (1992)

4000 Düsseldorf 1

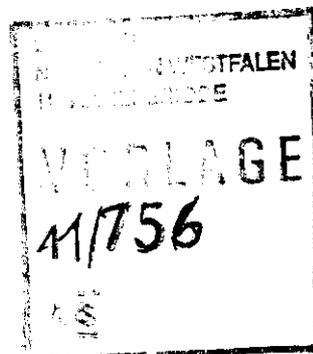
Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfs 1992 des Einzelplans 07 im Aus-  
schuß für Kinder, Jugend und Familie am 10. Oktober 1991

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Als Anlage übersende ich Ihnen 100 Ausfertigungen meiner  
"Einführung in den Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs 1992" mit  
der Bitte, sie den Mitgliedern des o. g. Ausschusses zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Hermann Kleinmann*



Einführung in den Einzelplan 07  
des Haushaltsentwurfs 1992  
für den  
Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie

I. Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsplans 1992 sieht für die in die Beratungszuständigkeit des Ausschusses fallenden Kapitel 07 050 und 07 410 für das Jahr 1992 Ausgaben von insgesamt rd. 1,309 Mrd. DM vor. Gegenüber den vergleichbaren Ausgaben des Haushaltsplans 1991 von 1,143 Mrd. DM ist damit eine Erhöhung um rd. 166 Mio. DM = rd. 14,5 v.H. eingetreten. Im Rahmen des gesamten Einzelplans 07, der 1992 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 6,36 Mrd. DM vorsieht, entsprechen die genannten Ausgaben einem Anteil von rd. 20,6 v.H..

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Haushaltsjahr 1991 Zweckzuweisungen in Höhe von 116 Mio. DM zur Förderung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten sowie für andere Tageseinrichtungen im Allgemeinen Steuerverbund veranschlagt waren (§ 26 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991). Unter Berücksichtigung der Zurückverlagerung dieser Mittel in den Epl. 07 ist bei Kapitel 07 050 eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 50 Mio. DM (= rd. 4,0 v.H.) zu verzeichnen.

Die nachfolgenden Erläuterungen können als Einführung verständlicherweise nur auf die wichtigsten Aufgabenbereiche eingehen; dabei werden nur die Förderschwerpunkte und einige andere hervorhebenswerte Ausgabenansätze angesprochen.

Aus dem vielfältigen Gesamtaufgabenbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fallen in die Beratungszuständigkeit

des Landtagsausschusses für Kinder, Jugend und Familie die Teilbereiche Familienhilfe, Soziales Ausbildungswesen und Jugendhilfe.

Zu den im bisherigen § 22 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) festgelegten Aufgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Landesjugendbehörde gehörte es, Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen und insbesondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, soweit sie über die Verpflichtung der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind. § 82 des ab 1.1.1991 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) beschreibt diese Aufgabe allgemeiner:

- Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.
- Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Schwerpunkt der politischen Gestaltungsmöglichkeit des Landes im Bereich der Jugend- und Familienhilfe liegt vor allem in der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung notwendiger oder auch wünschenswerter Entwicklungen und Maßnahmen durch Förderungsleistungen aus Landesmitteln. Über dieses Instrument politischer Gestaltung sind in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Impulse für die Jugend- und Familienhilfe im Lande ausgegangen, sind Entwicklungen zur Verbesserung und Intensivierung von Leistungen der Jugend- und Familienhilfe eingeleitet worden, ist Jugend- und Familienpolitik gemacht worden.

Die Landesregierung hat die feste Absicht, diese Politik fortzusetzen und dabei Schwerpunkte und neue Orientierungen, wie z. B. beim Landesjugendplan, mit den Verbänden als Partner zu diskutieren.

## II. Familienhilfe und soziales Ausbildungswesen

Das gesamte Spektrum der Aufgaben und Notwendigkeiten vieler Politikbereiche wird durch eine ausschließliche Betrachtung der

Haushaltsansätze nur begrenzt deutlich. Dies gilt in besonderem Maße für die Politik für Familien und Kinder, die als Teil der Gesellschaftspolitik in ständiger Bewegung ist.

Die Beratungshilfen (TGr. 60 Ut. 1 und 2), die Familienbildung (TGr. 64 und 65), die Erholungsförderung (TGr. 60 Ut. 3 - 8) und die Fortbildung (Titel 653 10 und 684 20) stellen auch weiterhin die wesentlichen Förderungsschwerpunkte im Kernbereich der Familienpolitik des Landes dar. Darüber hinaus sind die Förderungen im Kindergartenbereich und im Jugendbereich familienpolitisch von besonderer Bedeutung.

In dem umschriebenen Kernbereich schlägt die Landesregierung mit Ausnahme des Beratungswesens vor, die Haushaltsansätze im wesentlichen zu "überrollen". Angesichts der gegenwärtigen Haushalts-situation drückt sich hierin bereits eine wesentliche Akzentsetzung zugunsten der Familienpolitik aus.

1. Für den Bereich der Familien- und Kinderhilfe - Titelgruppe 60 - sieht der Haushaltsentwurf 76,489 Mio. DM vor, 3,367 Mio. DM mehr als im Vorjahr.

a) In den Bereichen der Fortbildung und der Erholungsförderung für Kinder, behinderte Menschen und Familien sollen Haushaltsmittel im bisherigen Rahmen zur Verfügung gestellt werden.

In der Familienerholung wurden die Fördersätze 1991 erhöht, um armen Familien bei den gestiegenen Pensionspreisen einen Erholungsurlaub zu ermöglichen. Ein geringfügiges Absinken der Teilnehmerzahlen mußte für diese Zielsetzung in Kauf genommen werden.

b) Das Netz psycho-sozialer Beratungsstellen hat in Nordrhein-Westfalen einen insgesamt befriedigenden und im Vergleich zum Bundesgebiet führenden Ausbaustand erreicht.

Die Beratungsangebote der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern, der Ehe- und Lebensberatungsstellen und der Frauenberatungsstellen (TGr. 60 Ut. 1) kommen jährlich rd.

110.000 Personen zugute. Der Beratungsbedarf in unterschiedlichen Konfliktlagen im Zusammenhang mit der Erziehung und Entwicklung von Kindern, zwischen (Ehe-) Partnern, bei Trennung und in den letzten Jahren zunehmend im Bereich von Gewalt und sexuellem Mißbrauch ist steigend und verlangt häufig auch langfristige therapeutische Hilfen.

Die Mitte der 80er Jahre begonnene Förderung von Anlaufstellen bei Gewalt und Vernachlässigung von Kindern konnte 1991 mit der Förderung je einer Kinderschutzambulanz, Anlauf- und Beratungsstelle fortgesetzt werden, die sich speziell mit dem Problem des sexuellen Mißbrauchs befassen.

Die Förderung der Frauenberatungsstellen, die 1986 mit 22 Einrichtungen begonnen hatte, konnte in diesem Jahr auf 5 weitere Frauenberatungsstellen in bisher unterversorgten Gebieten ausgedehnt werden. Auch hier sind Gewalterfahrungen häufig für den Beratungswunsch auslösend.

Weitere Ausbaubestrebungen müssen derzeit hinter dem Ziel der Haushaltskonsolidierung zurückstehen. Der im Haushaltsentwurf vorgesehene Erhöhungsbetrag von rd. 1,8 Mio. DM wird ausreichend sein, um den jetzigen Standard zu erhalten.

Im Bereich der Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung (TGr. 60 Ut. 2) konnte in den letzten Jahren das Beratungsangebot qualitativ und quantitativ verbessert werden. Der Erhöhungsbetrag von rd. 1,5 Mio. DM dient neben der haushaltsmäßigen Absicherung der im Interesse der Sicherstellung einer pluralen Angebotsstruktur im Laufe des Jahres 1991 in die Landesförderung einbezogenen kath. Beratungsstellen der Erhaltung des vorhandenen Beratungsstandards im Lande.

Für einen weiteren Ausbau des Netzes der Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung besteht aufgrund der Haushaltssituation des Landes gegenwärtig kein Spielraum.

Die in den Jahren 1989 und 1990 begonnene Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung soll in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden.

2. Entsprechend der Ankündigung des Ministerpräsidenten in der Regierungserklärung vom 15. August 1990 wird die Landesregierung die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer Familienpolitik machen; damit wurde bereits in diesem Jahr begonnen. Insgesamt setzt das Land 1992 hierfür 876,683 Mio. DM ein (TGr. 80 - neu). Hiervon sichern 741,81 Mio. DM die Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten und für andere Tageseinrichtungen. Die Zuschüsse für die anderen Tageseinrichtungen für Kinder werden durch Einbeziehung in das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - zukünftig nicht mehr nur als freiwillige Leistungen des Landes gewährt, auf sie besteht künftig ein Rechtsanspruch.  
Der Ansatz für die Investitionskostenförderung entspricht etwa den Ansätzen des Vorjahres. Damit führt die Landesregierung den in diesem Jahr begonnenen verstärkten Ausbau von Plätzen konsequent fort. Mit diesen Mitteln sollen wieder vorrangig kostengünstige Maßnahmen gefördert werden, wodurch auch weiterhin kurzfristig neue Plätze bereitgestellt werden können. Außerdem sollen neben der Förderung von Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen in unterversorgten Gebieten auch Maßnahmen zur Substanzerhaltung, durch die alte Einrichtungen funktionsfähig gehalten werden, bezuschußt werden.
3. Innerhalb der Politik für Familien und Kinder hat die Landesregierung mit der Bestellung des Kinderbeauftragten einen besonderen Akzent gesetzt. Hier gilt in besonderer Weise, daß sich Politik nicht in der Verausgabung von Haushaltsmitteln erschöpft. Es geht hier um die Wahrnehmung einer Querschnittsaufgabe, die vielfältige Aufgaben- und Ausgabenbereiche berührt, ohne daß diese Bereiche der Funktion des Kinderbeauftragten haushaltsmäßig unmittelbar zugeordnet wären. Am Haushaltsplan ist diese Akzentsetzung der Landesregierung daher auch nur mittelbar abzulesen; die Politik für Kinder ist insoweit bei den jeweils speziellen Haushaltstiteln zu diskutieren.

Allerdings sind mit dem Amt des Kinderbeauftragten auch spezifische Aufgaben verbunden, die eine Mindestfinanzausstattung verlangen. Der Dialog nach außen, spezielle öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie die Lärmtagung "Himmlische Ruhe - Höllischer Lärm - Kinder zwischen Lärmsucht und Geräuschangst" und Einzelprojekte, deren Aufwand anders nicht bestritten werden kann, erfordern eigene Haushaltsmittel.

Für derartige Aufgaben des Kinderbeauftragten sind im Jahre 1992 Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 DM (TGr. 83) vorgesehen.

4. Eine weitere wichtige Aufgabe für das Land stellen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) vom 23.07.1979 dar.

Nach den Erhebungen der Jugendämter wird im Lande Nordrhein-Westfalen 1992 im Durchschnitt mit rd. 25.000 anspruchsberechtigten Kindern zu rechnen sein, für die eine durchschnittliche monatliche Unterhaltsleistung in Höhe von 251 DM je Kind zu erbringen ist. Im Jahre 1992 ist mit einer Änderung der Regelunterhaltsverordnung zu rechnen. Zur Abdeckung dieser gesetzlichen Ansprüche sind für 1992 84 Mio DM bei Titel 07 050 - 681 00 ausgewiesen. Der Bund ist verpflichtet, zu diesen Aufwendungen einen Anteil von 50 v. H. zu leisten.

Rechtlich handelt es sich bei diesen Zahlungen um Vorschußleistungen mit einer Rückzahlungsverpflichtung durch einen Elternteil. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß die von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträge aus den verschiedensten Gründen der Höhe nach weit hinter den von den Unterhaltsvorschußkassen erbrachten Leistungen zurückbleiben.

### III. Jugendhilfe

Zur Jugendhilfe im engeren Sinne zählen neben dem Jugendschutz die beiden Hauptbereiche erzieherische Jugendhilfe und außerschulische Jugendarbeit, letztere mit dem besonderen Förderungsinstrument "Landesjugendplan".

1. Der Bereich Jugendschutz - zusammengefaßt in der Titelgruppe 62 - wird mit insgesamt 1.446.200 DM gefördert.

Die bei Titel 547 62 Ut. 1 und bei Titel 684 62 Ut. 4 ausgebrachten Haushaltsmittel für zentrale Maßnahmen und für die Projektarbeit in Höhe von insgesamt 240.000 DM (1991: ebenfalls 240.000 DM) sollen eingesetzt werden für die Aufklärungsarbeit gegen Jugendgefahren, die z.B. von gewaltdarstellenden und/oder pornographischen Videos oder Filmen sowie vom Alkohol-, Drogen-, Nikotin- und Arzneimittelmißbrauch ausgehen.

Diese Aufklärungsaktionen sind an alle Teile der Bevölkerung gerichtet, insbesondere aber an Gewerbetreibende, Eltern, Lehrer und Erzieher.

1992 und in den folgenden Jahren wird die Eindämmung des Suchtmittelmißbrauchs im Jugendalter ein Schwerpunktthema der Informations- und Aufklärungsarbeit sein, wobei zunächst verstärkt die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs bei Kindern und Jugendlichen fortgesetzt werden soll. Weitere Schwerpunkte werden 1992 die Entwicklung von Aufklärungs- und Informationsmaterial gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie über den Mißbrauch des Automatenspiels sein.

Da sich die "Sekten-Szene" nicht - wie zunächst angenommen wurde - beruhigt hat, sondern im Gegenteil einige Gruppierungen aggressiver denn je auftreten, sind auch junge Menschen nach wie vor durch Hinwendung zu ihnen gefährdet. Daher sollen auch 1992 entsprechende Aufklärungsmaßnahmen finanziell gefördert werden.

Für weitere Jugendschutzförderungen bei den freien Trägern des Jugendschutzes stehen bei Titel 684 62 (Ut. 2, 3 und 5) insgesamt 1.206.200 DM zur Verfügung (1991: 1.091.800 DM).

Diese Mittel sind für die institutionelle Förderung von drei Landesarbeitsstellen für Jugendschutz, für die Förderung von

Fortbildungsmaßnahmen zentral tätiger Träger sowie für die Förderung des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten vorgesehen.

2. Im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe - zusammengefaßt in den Titelgruppen 63 und 70 des Kapitels 07 050 - sieht das Land seine Aufgabe darin, in bestimmten neueren Aufgabengebieten durch Anreizförderung eine den Anforderungen entsprechende Personalausstattung mit qualifizierten Fachkräften bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe herbeizuführen sowie durch Gewährung von anteilmäßig hohen Investitionshilfen die Einrichtungen den Bedürfnissen der erzieherischen Jugendhilfe entsprechend auszustatten.

- a) Der Hauptteil der Ausgaben in der Titelgruppe 63 (Ansatz 1992: 12.000.000 DM (+ 559.000 DM)) ist für folgende Bereiche vorgesehen:

- offene erzieherische Hilfen

Ansatz 1992 (1991: 5.790.200 DM): 5.800.000 DM (+ 9.800 DM)

Hierzu zählen die Erziehungsbeistandschaft, persönliche Hilfen für delinquent gewordene strafmündige Kinder und Jugendliche, erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien und die Führung von Einzelvormundschaften. Gefördert wurden 1990 543 Fachkräfte (Ganztags- und Teilzeitkräfte).

- Sozialpädagogische Familienhilfe

Ansatz 1992 (1991: 3.693.800 DM): 3.800.000 DM (+ 106.200 DM)

Durch die Gewährung von Gehaltskostenzuschüssen für Leitungsfachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe in Höhe von 24.000 DM jährlich und von 12.000 DM für die Familienhelferinnen und -helfer ist es in dem letzten Jahrzehnt gelungen, diesen außerordentlich wichtigen Dienst bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einzuführen und auszubauen. Sozialpädagogische Familienhilfe hat zur Aufgabe, Familien in Notsituationen vor allem bei der Erziehung der Kinder, aber auch durch praktische

Hilfen im Haushalt beizustehen, damit die Kinder in ihrer vertrauten Umgebung belassen und die Heimaufenthalte oder die Unterbringung in fremden Familien vermieden werden können.

1990 konnten mit den bereitgestellten Mitteln 429 Fachkräfte (114 Leitungsfachkräfte und 315 Familienhelfer) gefördert werden. Die eingesetzten Fachkräfte waren überwiegend als Teilzeitbeschäftigte tätig.

- Tätigkeit der "Brücke-Projekte"

Ansatz 1992 (1991: 1.210.400 DM): 1.250.000 DM (+ 39.600 DM)

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen, durch pädagogische Maßnahmen und Hilfen im Zusammenwirken von Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, nach Möglichkeit eine Strafverhängung oder zumindest einen Vollzug der verhängten Strafe zu vermeiden.

Die Arbeit der "Brücke" bezieht sich auf die Organisation und Durchführung der von den Jugendgerichten verhängten Arbeitsauflagen und Betreuungsweisungen unter intensiver pädagogischer Betreuung der Jugendlichen und auf Aktivitäten, die dazu dienen, bessere Voraussetzungen zur Bewährung für die betreffenden Jugendlichen zu schaffen.

Die Hilfeerfolge der seit einigen Jahren in Köln, Bielefeld, Siegen, Olpe, Münster, Herford, Greven und Iserlohn tätigen "Brücke-Projekte" haben die Erwartungen erfüllt. Da diese Einrichtungen kaum die Möglichkeit haben, von dritter (privater) Seite nennenswerte Zuwendungen zu erhalten, sind sie bei notwendiger Mitförderung durch die Kommunen zwingend auf eine substantielle Hilfe durch das Land angewiesen.

- Zufluchtsstätten für sexuell mißhandelte Kinder und Jugendliche

Ansatz 1992 (1991: 400.000 DM): 800.000 DM (+ 400.000 DM)

Für Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, bedarf es dringend der Schaffung sogenannter Mädchenhäuser, die spezielle Hilfen in dieser akuten Krisensituation sicherstellen können. Unter den Begriff "Mädchenhaus" wird ein Verbund von Anlauf- und Beratungsstelle, einer Zufluchtsstätte und einer Wohngruppe (für eine Aufenthaltsdauer bis zu zwei Monaten) verstanden.

Die Pflegesätze für diese Einrichtungen sind wegen des großen Personalbedarfs besonders hoch. Deshalb ist eine Anreizförderung des Landes für den Aufbau und Betrieb dieser Einrichtungen dringend notwendig. Es ist geplant, zwei Mädchenhäuser im städtischen und ländlichen Bereich jeweils bei öffentlichen und freien Trägern mit Betriebskostenzuschüssen 1992 ganzjährig zu fördern. Im Landeshaushalt 1992 werden hierfür 800.000 DM bereitgestellt.

- Landesprogramm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung"  
Ansatz 1992: 120.000 DM (unverändert)

Die Sportjugend NW bietet seit Jahren Freizeitmaßnahmen für junge Menschen, die in Heimen der erzieherischen Jugendhilfe leben, sowie Fortbildungsseminare für die dort tätigen Erzieher/-innen an. Nach Auslauf einer wissenschaftlich begleiteten Modellförderung durch das Kultusministerium NRW zum Jahresende 1990 führte die Sportjugend ab 1991 das landesweite Programm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung" allein durch. Laut Schätzung der Sportjugend entstehen hierfür im Jahre 1992 Gesamtkosten in Höhe von rd. 235.000 DM. Zur Finanzierung dieser Kosten werden neben den vorgesehenen Landesfördermitteln in Höhe von 120.000 DM weitere Zuschüsse der Landschaftsverbände sowie ein nicht unerheblicher Eigenanteil der Sportjugend NW aufgebracht.

b) Der zweite Schwerpunkt der Förderung im Bereich der erzieherischen Jugendhilfen liegt bei den Investitionshilfen für Heime - Titelgruppe 70 - (Ansatz 1992: 4.940.000 DM - unverändert).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) ab 01.01.1991 wird die bisherige grundsätzliche Unterscheidung zwischen Kinderheimen und Heimen der

öffentlichen Erziehung nur noch während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.1994 beibehalten. Danach wird es sich einheitlich um Einrichtungen der Heimerziehung nach § 34 KJHG handeln. Wenn auch die Zahl der in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen erheblich abgenommen hat, bleibt weiterhin eine beträchtliche Anzahl von jungen Menschen, die nur in Heimen die notwendigen erzieherischen Hilfen erhalten können. Hierzu ist es erforderlich, bestehende und weiterhin benötigte Heime, die zum großen Teil eine ältere Bausubstanz aufweisen, durch technische Erneuerungen und andere bauliche Verbesserungen funktionsfähig zu halten.

Das Land gewährt für solche Investitionsmaßnahmen Darlehen in Höhe von 40 bis 70 v. H. (in der Regel 50 v. H.) der anererkennungsfähigen Gesamtbaukosten sowie Zuschüsse für Einrichtungskosten. Insgesamt sind hierfür bei Titelgruppe 70 Mittel in Höhe von 4.940.000 DM veranschlagt, von denen 2.250.000 DM für Baudarlehen und 2.690.000 DM für Einrichtungs Zuschüsse bestimmt sind. Wegen der bestehenden Überkapazität an Heimplätzen werden die Mittel ausschließlich zur baulichen Verbesserung der bestehenden Heime verwandt. Neubauten können nicht mehr gefördert werden.

3. Ein weiterer sehr bedeutsamer Aufgabenbereich meines Hauses ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierfür weist der Landesjugendplan entsprechende Mittel aus. Während der Gesamtansatz des 42. Landesjugendplanes einschließlich der jugendpolitischen Förderung aus den Einzelplänen des Landtags sowie des Kultus- und Wissenschaftsministeriums 264,9 Mio DM (Vorjahr: 268,8 Mio DM) beträgt, entfällt davon auf den eigentlichen Kernbereich des Landesjugendplans (Titelgruppe 61 im Kapitel 07 050) ein Betrag von rd. 191,4 Mio DM sowie 6 Mio DM für Kindererholungsmaßnahmen, die 1991 in die Titelgruppe 60 im Kapitel 07 050 umgesetzt worden sind. Er ist damit gegenüber den Ausgabenansätzen des Vorjahres von insgesamt 193,3 Mio DM um 4,1 Mio DM erhöht worden, so daß in der Personal- und Betriebskostenförderung den tariflichen Steigerungen im Umfang von durchschnittlich 4 v.H. Rechnung getragen werden kann. Der bisher im Landesjugendplan Pos. III 2 - (Kapitel 07 020

Titelgruppe 70) ausgewiesene Ansatz in Höhe von zuletzt 500.000 DM, der einen Teil der Maßnahmen des MAGS zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gebildet hat, entfällt ab 1992.

Die Entwicklung in den einzelnen Abschnitten des Landesjugendplans läßt sich wie folgt kennzeichnen:

In Abschnitt I werden für Bildungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Jugendbildungsreferenten und der Betriebskosten von Jugendbildungsstätten in 1992 rd. 52 Mio DM gegenüber rd. 51 Mio DM in 1991 zur Verfügung stehen.

Vom Förderungsumfang her sind Schwerpunkte hier die bei den Positionen I 2 - Bildungsarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände - mit 17,5 Mio DM und I 8 - Jugendbildungsreferenten - mit 18,75 Mio DM und 292,5 geförderten Jugendbildungsreferenten-Stellen. Zusammen mit den aus der Pos. I 14 - Betriebskosten Jugendbildungsstätten - mit rd. 3,6 Mio DM geförderten 47 stationär tätigen Jugendbildungsreferenten werden somit insgesamt 339,5 Jugendbildungsreferenten-Stellen in NRW gefördert.

Für die Pos. I 10 a - Internationale Jugendbegegnungen - stehen mit 1 Mio DM Mittel in gleicher Höhe wie 1991 zur Verfügung.

Eine ganz wesentliche Erhöhung erfuhr in 1990 im Zuge der deutschlandpolitischen Entwicklung die Position I 11 a - Deutschland-Jugendbegegnungen -; sie wurde von 830.000 DM um 1 Mio DM auf 1,83 Mio DM angehoben. Auch im Jahr 1992 werden für diese Position 1,83 Mio DM zur Verfügung stehen. Seit 1989 können aus dieser Förderposition auch Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert werden.

Ab 1991 werden die Mittel dieser Landesjugendplanposition neben der Förderung von Begegnungen zwischen jungen Menschen aus NRW und den neuen Bundesländern sowie der weiteren Förderung von Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus insbesondere für Hilfen beim Aufbau neuer Strukturen der Jugend- und Jugendsozialarbeit in den neuen Bundesländern, wie Kursen, Lehrgängen, Seminaren, Arbeits- und Fachtagungen sowie Hospitationen für Mitarbeiter, ferner auch für Arbeitsmaterialien

und Gerätschaften für die Organisationsarbeit, gewährt, wobei der Schwerpunkt beim Land Brandenburg liegen soll.

Ab dem Haushaltsjahr 1989 wurden bei der Position I 12 neben den besonderen Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendwesens erstmalig und ab 1990 in der neu geschaffenen Position I 12 b auch Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen in die Förderung einbezogen, wofür jährlich 1,0 Mio DM ausgewiesen werden.

Besonderer Schwerpunkt der Förderung der Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan bleibt auch in 1992 die in Abschnitt II ausgewiesene Förderung der offenen Jugendarbeit.

Im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 1989 wurde im Landtagsplenum am 14.12.1988 auf der Grundlage eines Entschließungsantrags der SPD-Landtagsfraktion vom 7.12.1988 (Drs. 10/3897) eine Entschließung zur Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit verabschiedet. Begleitet wurde diese Entschließung mit der Einführung eines neuen Paragraphen 10 a in das Haushaltsgesetz, der den Jugendämtern die Bewirtschaftung der Landesmittel zur Förderung der offenen Jugendarbeit nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des MAGS überträgt, und einer zusätzlichen Aufstockung der Fördermittel der Pos. II 1 - Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten - um damit die bestehende Diskrepanz in der differierenden über- und unterdurchschnittlichen Landesförderung zu verringern. Diese zusätzlichen Fördermittel im Gesamtvolumen von 8,0 Mio DM wurden in 2 Schritten in den Haushaltsjahren 1989 und 1990 an die bisher am unterdurchschnittlichsten geförderten Jugendamtsbezirke weiterbewilligt.

Für 1991 erfolgte eine weitere Aufstockung dieser Fördermittel um  
1 Mio DM auf insgesamt rd. 74,4 Mio DM,

hiervon entfallen auf	64,9 Mio DM
- die Bestandssicherungsförderung	
- die Fortsetzung der Aufstockungsteile	2,6 Mio DM
a) aus 1989	<u>5,9 Mio DM</u>
b) aus 1990	73,4 Mio DM,
Zwischensumme	

so daß für eine Aufstockung der Förderung in 1991 1,0 Mio DM verbleiben. Die Fördermittel von 1 Mio DM werden erneut im Rahmen einer Aufstockungsförderung den Jugendamtsbezirken mit der geringsten Landesförderung zugewiesen, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, daß die vorgesehene endgültige Umsetzung der Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin 01.01.1992 nicht generell erreichbar war; aus diesem Grunde wurde die Bestandssicherungsregelung um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.1992 verlängert, um so genügend zeitlichen Vorlauf für die praktische Umstellung des Förderverfahrens zu erhalten.

Der Mittelansatz für 1992 wird um 1,348 Mio DM auf insgesamt 75,760 Mio DM aufgestockt. Auch dieser Erhöhungsbetrag soll der Fortführung der Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit dienen.

Der Abschnitt III - Jugendberufshilfe - enthält zwei Förderungsbereiche, die der Jugendhilfe im engeren Sinne zuzurechnen sind:

Aus der Position III 1 LJPl - Betreuung junger Menschen in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte - werden die notwendigen pädagogischen Hilfen für junge Menschen gefördert, die bei ihrer beruflichen und sozialen Eingliederung auf eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses abgewiesen sind.

In NRW bestehen z. Z. rund 200 Jugendwohnheime mit über 12.000 Heimplätzen als einem pädagogisch betreuten Wohnangebot für junge Menschen in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, in der Anfangsphase einer beruflichen Tätigkeit, aber auch während einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung und in Einzelfällen auch während einer Phase der Arbeitslosigkeit. Jugendwohnheime tragen aber auch dazu bei, jugendlichen Aussiedlern, Asylanten und Flüchtlingen die Teilnahme an internatsmäßig durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen zur sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration zu ermöglichen. Eine Reihe von Einrichtungen hat sich aufgrund der angestiegenen Zahl dieser Personengruppen in den letzten Jahren zu Einrichtungen entwickelt, in denen interkulturelles Lernen nicht nur ein Schlagwort ist.

1991 werden 319 Stellen für hauptberufliche pädagogische Fachkräfte gefördert. Für 1992 ist unter Berücksichtigung eines Mehrbetrages von 562.000 DM für eingetretene und voraussichtliche tarifliche Anhebungen ein Haushaltsansatz von 14,8 Mio DM vorgesehen.

Auch bei der Pos. III 3 LJPl - Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zu Beruf - ist für 1992 eine Berücksichtigung tariflicher Steigerungen erfolgt, und der Haushaltsansatz im Regierungsentwurf um 900.000 DM gegenüber dem laufenden Jahr auf 23,35 Mio DM angehoben worden.

Diese Landesjugendplan-Position ist hervorgegangen aus den Mitte der siebziger Jahre entstandenen flankierenden Maßnahmen der Jugendhilfe zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Zunächst als ergänzendes pädagogisches Angebot in Zeiten größerer Ausbildungs- und Arbeitsplatzmangels konzipiert, hat sich das aus dieser Position geförderte Maßnahmeangebot in den letzten Jahren als ein wirksames Hilfeangebot für alle diejenigen entwickelt, die auch bei einem ausreichenden Angebot an Ausbildungsplätzen und Arbeitsstellen wenig Chancen haben, dauerhaft beruflich und sozial eingegliedert zu werden.

Wie gerade eine in diesen Tagen vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) in Auftrag gegebene Untersuchung des Bielefelder EMNID-Instituts zu "Daten und Fakten über Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung" belegt, sind bundesweit 14 % aller jungen Erwachsenen der Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen ohne Berufsabschluß geblieben. Dies bedeutet, daß bundesweit 500.000 statt der bisher vom BMBW angenommenen 250.000 jungen Menschen dieser Altersgruppe keine Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Untersuchung belegt auch, daß rund 60 % dieser jungen Erwachsenen wegen schlechter Schulzeugnisse, Motivations- und Orientierungslosigkeit oder mangelnden Selbstvertrauens erst gar keinen Ausbildungsplatz nachgefragt haben.

Unter den übrigen jungen Menschen befanden sich nach dieser Untersuchung vor allem solche, die als schulisch und sozial Benachteiligte nicht den Auswahlkriterien der Ausbildungsbetriebe entsprachen, wobei Geschlecht und Nationalität eine gewichtige Rolle spielen.

Um zu verhindern, daß Gruppen junger Menschen trotz eines zahlenmäßig günstigen Ausbildungsstellenmarktes - im Juni 1991 standen rund 64.600 unbesetzten Stellen (22,54 % mehr gegenüber dem Vorjahr) knapp 24.700 noch nicht vermittelte Bewerber (18,54 % weniger gegenüber dem Vorjahr) gegenüber - keine Berufsausbildung erhalten und sie damit unter den Anforderungen eines modernen Arbeitsmarktes längerfristig zu den Langzeitarbeitslosen zu zählen sind, sind gerade die sozialpädagogischen Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf als ein konjunktur-unabhängiges Förderprogramm von eher zunehmender Bedeutung. Vor allem gilt es, die an vielen Orten bestehenden Kooperationsformen zwischen Jugendberufshilfe und Schule zu verstärken, damit verhindert werden kann, daß schulisch und sozial benachteiligte Jugendliche aus Resignation "abtauchen", d. h. sich nicht um Ausbildungsstellen bewerben und sich zunächst auch nicht bei den Arbeitsämtern arbeitslos melden.

Eine weitere nennenswerte Gruppe von Jugendlichen ohne Ausbildung stellen junge Ausbildungsabbrecher dar. Auch diese werden zunehmend als eine Zielgruppe der aus Pos. III 3 LJPl geförderten Maßnahmen erfaßt.

Zunehmend ist auch die Unterstützung von Mädchen im Berufsfindungsprozeß als Aufgabe der Jugendberufshilfe anerkannt worden. So haben die aus Landesmitteln geförderten Fachberater bei den Landesjugendämtern wesentlich dazu beigetragen, daß in beiden Landesteilen Mädchenförderpläne entwickelt worden sind.

Die im Haushaltsansatz vorgesehenen Mittel werden voraussichtlich ausreichen, um im wesentlichen das im laufenden Haushaltsjahr bestehende Maßnahmenangebot weiterzufördern. Dies sind gegenwärtig:

- 58 Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche  
(Programmteil 4 - Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung) mit 135 Fachkräften
- 49 Werkeinrichtungen  
(Programmteil 3 - Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung)  
an 37 Orten mit 217 Fachkräften
- 33 Fachkräfte an beruflichen Schulen  
(Programmteil 5 - Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in Vorklassen und im anschließenden Berufsgrundbildungsjahr), die in 15 Einsatzorten tätig sind.

Daneben erfolgt aus Pos. III 3 LJPl eine Förderung von Bildungsveranstaltungen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen. Gefördert werden aber auch insgesamt 6 Fachberater bei den Landschaftsverbänden - Landesjugendämtern - sowie Qualifizierungsmaßnahmen für die in den einzelnen Programmteilen beschäftigten Fachkräfte.

Im Abschnitt IV - Kinder- und Jugenderholung - bleiben die Ansätze von insgesamt 14,75 Mio DM die gleichen wie in 1991.

Die Ansätze für Bauprogramme für Jugendeinrichtungen in Abschnitt V - ohne Studentenwohnheimbau - sind mit insgesamt 6,8 Mio DM gegenüber 1991 unverändert. Nach Abzug von Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen früherer Haushaltsjahre in Höhe von 5,85 Mio DM und Hinzurechnung der vorgesehenen neuen Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe ergibt sich ein Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben von 6,8 Mio DM, der damit der Höhe des Ansatzes entspricht. In Berücksichtigung des vorliegenden großen Bedarfs an Investitionsförderungen wird der Schwerpunkt der Mittelvergabe weiterhin bei der Förderung bausubstanzerhaltener Maßnahmen liegen müssen.

In Abschnitt VI - Planungs- und Leitungsaufgaben - stehen mit rd. 7,6 Mio DM gegenüber dem Vorjahr 245.000 DM mehr zur Verfügung.

In Abschnitt VII LJPl "Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz" sieht der Landesjugendplan 1992 unverändert einen Mittelansatz von 4,4 Mio DM vor. Im Hinblick auf die Entwicklung der Tarifverträge dürfte der vorgesehene Ansatz nicht mehr zum vollen Ausgleich des Verdienstausfalles ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendhilfe ausreichen.